

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Juni 2017

### **589. Strassen (Stadt Zürich, Kreis 10, Strassenlärmsanierung)**

Mit Schreiben vom 10. März 2017 unterbreitete das Amt für Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), den Antrag auf Genehmigung der Festsetzung des Lärmsanierungsprojektes im Kreis 10, Zürich, durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 122 II 165 / BGE 124 II 293) sind Lärmschutzvorkehrungen im selben Verfahren zu bewilligen wie die den Lärm verursachende Anlage selbst. Demzufolge sind die vom Stadtrat von Zürich festgesetzten Sanierungserleichterungen gemäss § 45 Abs. 3 StrG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Mit akustischen Projekten für die einzelnen Stadtkreise setzt die Stadt Zürich die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm um. Demnach sind Massnahmen an der Quelle (z. B. Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, lärmarme Beläge) vor Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände) zu prüfen. Die Umsetzung setzt die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Massnahmen voraus. Bleiben die Immissionsgrenzwerte trotz der vorgesehenen Massnahmen überschritten, beantragt der Inhaber der Anlage bei der Vollzugsbehörde Erleichterungen. Diese sind Voraussetzung für den Einbau von Schallschutzfenstern.

Schallschutzfenster sind auf Kosten des Anlagehalters in allen Liegenschaften ab Erreichen der Alarmwerte einzubauen (Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 LSV). Bei Werten zwischen den Immissionsgrenzwerten und den Alarmwerten ist der Einbau von Schallschutzfenstern freiwillig, es werden aber Beiträge im Umfang von rund 25% der Fensterkosten gewährt.

Für den Stadtkreis 10 hat die Stadt Zürich Lärmsanierungsmassnahmen geprüft und vom 13. Juni 2014 bis 14. Juli 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflage gingen dagegen mehrere Einsprachen ein. Mit Beschluss Nr. 892/2016 vom 9. November 2016 entschied der Stadtrat über die Einsprachen und setzte das akustische Projekt fest.

Das akustische Projekt umfasst auch Massnahmen an der Quelle (Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit), sowohl auf kommunalen als auch auf überkommunalen Strassen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung (§§ 27 ff. Kantonale Signalisationsverord-

nung). Die vorgesehenen Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände) werden in separaten strassengesetzlichen Verfahren umgesetzt.

Die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Sanierungserleichterungen sind rechtskräftig. Sollten sich aufgrund des Ausgangs der Rechtsmittelverfahren gegen die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit zusätzliche Sanierungserleichterungen als erforderlich erweisen, so werden diese vom Stadtrat von Zürich neu festgesetzt. Wo die Erleichterungen rechtskräftig sind, soll mit dem Einbau von Schallschutzfenstern indessen nicht zugewartet werden.

Die festgesetzten Erleichterungen betreffen folgende, überkommunale Strassenabschnitte:

- Emil-Klöti-Strasse, Abschnitt Wehrlisteig Nr. 17 bis Nr. 21
- Emil-Klöti-Strasse, Bereich Am Hönggerberg
- Emil-Klöti-Strasse, Bereich ETH Hönggerberg
- Emil-Klöti-Strasse, Abschnitt Einstein-Brücke bis Glaubtenstrasse
- Emil-Klöti-Strasse Abschnitt Wibich- bis Kürbergstrasse
- Frankentalerstrasse, Abschnitt Limmattalstrasse bis Giblenweg
- Frankentalerstrasse, Abschnitt Giblenstrasse Nr. 73 bis Regensdorferstrasse
- Glaubtenstrasse, Abschnitt Lerchenhalde bis Schauenbergstrasse
- Gsteigstrasse, Abschnitt Gässli bis Emil-Klöti-Strasse
- Limmattalstrasse, Abschnitt Zwielpfad bis Stadtgrenze
- Winzerstrasse, Europabrücke bis Limmattalstrasse
- Bucheggstrasse, Abschnitt Rosengartenstrasse bis Bucheggplatz
- Nordstrasse, Abschnitt Lägernstrasse bis Rosengartenbrücke
- Rosengartenstrasse, Abschnitt Wipkingerplatz bis Bucheggstrasse
- Rotbuchstrasse, Abschnitt Kornhaus- bis Nordstrasse
- Tüschstrasse, Abschnitt Bucheggplatz bis Wolfgrimweg
- Wipkingerplatz

Die fachtechnische Beurteilung von Lärmschutzmassnahmen und von Erleichterungsanträgen erfolgt durch die Baudirektion, Fachstelle Lärmschutz (FALS). Die FALS hat die hier zur Genehmigung beantragten Sanierungserleichterungen mit Schreiben vom 20. April 2017 positiv beurteilt. Einer Genehmigung dieser Sanierungserleichterungen im Stadtkreis 10 steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 892/2016 festgesetzten Sanierungserleichterungen für die in den Erwägungen aufgeführten Abschnitte an überkommunalen Strassen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Amt für Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**